

Umgang bei Trennung der Eltern: Wer hat die Kinder zu Holen und zu Bringen? Wer hat die Kosten zu tragen fürs Holen und Bringen?

Inhalt

I. Trennung, Umgang mit dem Kind, Umgangsregelung – naive Gedanken eines Unbedarften zu Pflichten, Rechten, Umsetzung des Umgangs.....	2
II. Umgangsrecht, Umgangspflicht – welche Aufwendungen / Kosten fallen an, und wer hat diese nach dem Gesetz zu tragen?	3
1. „Umgang“, was ist das heute (im 21. Jahrhundert)?	4
2. Aufwendungen für den / Kosten des Umgang/s – welche fallen an?	4
3. „Aufwendungen für / Kosten des Umgang/s“ – wer muß diese tragen	6
a) rechtliche Grundlagen für die Tragung der Aufwendungen für den Umgang	6
b) Umgangsmehrkosten aufgrund der Trennung der Eltern – Aufwendungen für Holen und Bringen	8
c) Die derzeit (noch überwiegend) praktizierte Regelung der Tragung der Aufwendungen für den Umgang.....	10
d) ungerechte Rechtspraxis – was tun?	12
III. gerichtliche Entscheidungen zur Tragung der Aufwendungen für den Elternteil-Kind-Umgang.....	14
1. rechtlich überholte Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des eigenen Kindes“	14
2. Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des Kindes“ auf der Basis der derzeitigen Rechts- und Gesetzeslage	16
3. Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des Kindes beim Großelternumgang“	23

I. Trennung, Umgang mit dem Kind, Umgangsregelung – naive Gedanken eines Unbedarften zu Pflichten, Rechten, Umsetzung des Umgangs

Wer kennt das nicht? Irgendwann möchte MANN eine Frau; FRAU einen Mann, beide eine Familie, Kinder. Und wenn das dann so ist, also insbesondere dann, wenn das gemeinsame Kind da ist, wohnen Mama, Papa und Kind zusammen; Mama und Papa organisieren sich zum gemeinsamen Leben miteinander und mit dem Kind; wer was macht, auch wer sich wann um das gemeinsame Kind kümmert, mit ihm spielt, zum Arzt geht, es in den Kindergarten bringt, ... entscheiden Mutter und Vater unter sich, dürfen, und müssen sie auch. Denn sie sind gemeinsam Inhaber der „*elterlichen Sorge*“ (nichteheliche Eltern dann, wenn sie eine Sorgeerklärung abgegeben haben, oder das Familiengericht die gemeinsame Sorge hergestellt hat; § 1626a BGB), und damit müssen sie auch gemeinsam entscheiden, wie das Kind wann durch wen von ihnen betreut wird, ob und wenn ja, wer mit ihm zum Arzt geht, oder in welchen Kindergarten oder in welche Schule das Kind geht, und wer es dorthin bringt und abholt. So steht es im Gesetz (§ 1627, 1629 Abs. 1 BGB).

Auch wollen beide, Vater und Mutter, mit dem Kind zusammen sein, mit ihm spielen, Ausflüge machen, in Urlaub reisen usw.

Normalerweise ist dies auch kein Problem, zumindest nicht, wenn alle zusammen leben. Und deswegen kommt es in diesem Fall, also bei Zusammenleben von Papa, Mama und Kind, auch zu keinen familiengerichtlichen Umgangsverfahren, und auch zu keinen Aufwendungen für das Holen und Bringen des Kindes zum Umgang mit dem einen oder dem anderen Elternteil.

Trennen sich die Eltern, oder leben sie schon von Anfang an getrennt, sollte es doch auch so sein; unabhängig davon, daß Vater und Mutter jeweils ihr eigenes Leben unabhängig von dem des anderen Elternteils leben, sollten sie sich (auch weiterhin) die Betreuung des gemeinsamen Kindes, und das Leben mit dem eigenen Kind teilen, trennungsbedingt dann eben so, daß sie die Betreuungszeit des Kindes unter sich aufteilen, genauso, wie das (bei getrennten Wohnungen der Elternteile dann – zumindest bei kleinen Kindern – anfallende) Holen des Kindes vom anderen und das Bringen zum anderen (bzw. bei größeren Kindern zumindest die Fahrtkosten des Kindes für die Fahrt von einem Elternteil zum anderen).

Aber „*im richtigen Leben*“ ist es leider nicht so; „*im richtigen Leben in Deutschland*“, da sorgen dann schon „*gute Freundinnen*“ von Mama, sog. „*Frauenberatungs- und/oder Gleichstellungsstellen*“, Rechtsanwältinnen (die manchmal auch Männer sind!!), aber auch Jugendamtsmitarbeiter und Familienrichter dafür, daß aus „*nach dem Gesetz gleichberechtigten und gleichverpflichteten Elternteilen*“ Sieger und Verlierer gemacht werden, in der Regel entsprechend dem Geschlecht des jeweiligen Elternteils.

Da nehmen die Mütter – ohne nach der Zustimmung des mitsorgeberechtigten Vaters überhaupt zu fragen – bei der Trennung und ihrem Auszug aus der gemeinsamen Wohnung die gemeinsamen Kinder einfach mit, oder werfen den Vater aus der gemeinsamen Wohnung, während sie das gemeinsame Kind bei sich behalten. Und dies oftmals mit aktiver Unterstützung von Jugendamt und Familiengericht, auch und gerade dann, wenn der Vater überhaupt keinen Anlaß gegeben hat für die Trennung; auch wenn der Vater vorher im Wesentlichen die Betreuung des/der Kindes/r erbracht hat.

Dann verlangen sie – und setzen es mit Hilfe von Jugendamt und Familiengericht auch durch – daß der Vater an sie Geld zahlt unter dem Etikette „*Kindesunterhalt*“, obwohl der vorher die Kinder weitgehend alleine und selbst betreut, dies weiter machen möchte und auch leisten kann. Und schließlich nehmen sie sich heraus, nach eigenem Gut-Dünken darüber zu entscheiden zu können, wann der Vater seine Kinder mal sehen darf, wie lange, und was er dabei mit diesen machen darf, oder nicht. Oftmals nutzen Mütter die Macht ihres Besitzes an den gemeinsamen Kindern dazu, den Vater zum „*Wohlverhalten*“ in Bezug auf ihre Wünsche/Forderungen (z.B. nach mehr Geld) zu zwingen, also ihn zu erpressen, oder aber ihn für – vermeintlich – ihnen angetanes Leid zu „*bestrafen*“, zu demütigen.

Da ist es dann lediglich ein Nebenproblem, daß man davon ausgeht, daß der Vater selbstverständlich auch für das Holen und Bringen des Kindes von und zur Mutter, und für die Tragung der Kosten für das Holen und Bringen verantwortlich gemacht wird.

Das aber beklagen „*Umgangs-Väter*“ aber immer wieder als ungerecht, zu Recht.

Damit stellt sich die Frage:

Wie sieht das eigentlich rechtlich aus mit dem Holen und Bringen beim Umgang?

II. Umgangsrecht, Umgangspflicht – welche Aufwendungen / Kosten fallen an, und wer hat diese nach dem Gesetz zu tragen?

Bevor wir die Frage nach der Rechtslage bzgl. der Frage „*Wer hat die Aufwendungen für das Holen und Bringen der Kinder beim Umgang zu tragen?*“, muß erst einmal geklärt werden:

- Was verstehen wir unter „*Umgang mit dem Kind*“, also
 - wer ist „*umgangsberechtigt*“, und wem gegenüber?,
 - ist jemand „*umgangs verpflichtet*“, und wenn ja wer wem gegenüber?

- Welche Auswirkungen haben „*Umgangsberechtigung*“ und „*Umgangspflicht*“ darauf, wer die „*Aufwendungen für das Holen und Bringen des Kindes*“ zu tragen hat?

1. „Umgang“, was ist das heute (im 21. Jahrhundert)?

„Umgang“ bezeichnet – heute – sowohl

- das „*Recht auf, und eine Pflicht zum Umgang mit dem Kind*“ der – mit dem Kind zusammenlebenden – Eltern (§ 1684 Abs. 1 BGB), sowie
- das „*Recht auf, und eine **Pflicht** zum Umgang mit dem eigenen Kind **des – vom eigenen Kind getrennt-lebenden – rechtlichen Elternteils***“ (§ 1684 Abs. 1 BGB), als auch
- das „*Recht auf Umgang mit dem Kind*“, aber **keine** Pflicht zum Umgang
 - o „*der Großeltern, Geschwistern, u.a.*“ (§ 1685 Abs. 1 BGB)
 - o „*der sonstigen Bezugspersonen, wenn diese für das Kind tatsächliche Verantwortung tragen oder getragen haben*“ (die mit dem Kind eine sozial-familiäre Beziehung haben), also Stiefelternteile, ehemalige Stiefelternteile, usw. (§ 1685 Abs. 2 S. 1 BGB), und
 - o „*des nicht-rechtlichen biologischen Vaters*“ (§ 1686a BGB).

Im ersten Fall, dem des Zusammenlebens beider Elternteile mit dem Kind, gibt es gewöhnlich keine Probleme damit, welche Kosten für den Umgang eines jeden der Elternteile mit dem eigenen Kinde anfallen, wer die Kosten des Umgangs trägt, und wie der Unterhalt für das Kind geleistet wird. Das sind alles Aufwendungen, die von den zusammenlebenden Eltern aus dem ihnen zur Verfügung stehenden gesamten gemeinsamen Einkommen bestritten wird.

In den anderen Fällen sieht das schon anders aus; da liegt ja gewöhnlich familienrechtlicher Streit (u.a. um den „*Umgang*“ mit dem Kind, sei es des anderen Elternteils, sei es der Großeltern, Geschwister, sonstigen Dritten oder des nicht-rechtlichen, biologischen Vaters) vor, der dann, zumindest, wenn es sich um den Umgang des anderen Elternteils handelt, nachgelagert – auch – die Umgangskosten mit in den Streit einbezieht.

2. Aufwendungen für den / Kosten des Umgang/s – welche fallen an?

Sieht man einmal ab von dem (unproblematischen) Fall des „*Umgangs der zusammenlebenden und mit dem gemeinsamen Kind zusammenlebenden Eltern*“, so hat der sog. „*Umgangsberechtigte*“ (unabhängig davon, ob es nun der andere Trennungselternteil, die

Großeltern, Geschwister oder sonstige Dritte, oder der nicht-rechtliche biologische Vater ist/sind)

- (je nach Wohnort mehr oder weniger hohe) Fahrtkosten für sich und/oder das Kind für das Holen und Bringen,
- Aufwendungen für die Verpflegung des Kindes, ggf. für Kleidung, Spielzeug usw. während der Umgangszeit, und
- (je nachdem, ob der Umgang das Übernachten einschließt, oder nicht) Zusatzkosten für das Vorhalten eines Kinderzimmers in der eigenen Wohnung.

Je nach Entfernung der eigenen Wohnung von dem sog. „gewöhnlichen Aufenthaltsort des Kindes“, und nach der Anzahl der Umgangstage können da ganz erhebliche Beträge (z.T. mehrere hundert Euro/Monat) zusammen kommen.

Nimmt man alleine die Aufwendungen für Nahrung usw., so werden die abgeschätzt mit mindestens 1/30 des SGB II-Regelbedarfs des Kindes, also (Stand 2021)

- für Kinder bis zur Vollendung des 5. Lebensjahres: 9,43€/Ugangstag
- für Kinder bis zur Vollendung des 13. Lebensjahres. 10,30€/Ugangstag
- für Kinder bis zur Vollendung des 17. Lebensjahres: 12,43€/Ugangstag

Zumindest bei „Umgang des getrennt-lebenden und mit dem eigenen Kind“ (den ja sowohl die Umgangspflicht wie auch die Unterhaltspflicht trifft) fallen umgangsbedingt erhöhte Wohnungskosten an; diese sind ebenfalls – entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen des SGB II/XII – wie folgt anzusetzen:

- Die zulässige Wohnungsgröße für die Trennungsteilfamilie des „Umgangselternteils“ beträgt 50m² für den Haushaltsvorstand (also für den Elternteil) sowie für jedes „Umgangskind“ weitere 15 m².
- Da die Wohnungskosten (Miete, o.ä.) nicht nur während der Umgangszeiten anfallen, sondern immer, und „Umgangskinder“ als volle Mitglieder der Trennungsteilfamilie, also auch des Haushalts des Trennungselternteils zählen, sind die umgangsbedingt anzusetzenden Wohnungskosten anteilig für jedes Umgangskind anzusetzen, also z.B. bei einem Kind die Hälfte der Miet- und Heizungskosten, bei zwei Kindern, für jedes Kind je ein Drittel der Miet- und heizungskosten, usw.

Die oftmals nicht unerheblichen Fahrtkosten für das Holen und Bringen des Kindes und des „Umgangsberechtigten“ bzw. die Fahrtkosten des (schon größeren) allein-reisenden Kindes richten sich nach den notwendigen Flug-, Bahn- oder PKW-Kosten jeweils für die Hin- und Rückfahrt.

3. „Aufwendungen für / Kosten des Umgang/s“ – wer muß diese tragen

a) rechtliche Grundlagen für die Tragung der Aufwendungen für den Umgang

Eine ausdrückliche gesetzliche Regelung, wer die Aufwendungen/Kosten des „Umgangs“ zu tragen hat, gibt es nicht; wir müssen hierbei also die Grundsätze der Gesetzesauslegung anwenden, um die konkrete Antwort zu finden.

Und die lautet:

- Nehme ich ein persönliches, also ein subjektives Recht in Anspruch, so habe ich die Aufwendungen zu tragen, die mit der Wahrnehmung dieses Rechts zwingend erforderlich sind.

Beispiel:

Man hat das Recht, Auto zu fahren (wenn man einen Führerschein hat).

Damit muß man aber auch die Kosten tragen, um dafür ein Kfz zur Verfügung zu haben und fahren zu können (Kaufpreis, Kfz-Steuer, Versicherung, TÜV, Kraftstoff, ..., bzw. Miet-Gebühr).

- Erfülle ich eine mir auferlegte Pflicht, muß man mir die damit verbundenen Aufwendungen, sowie die dadurch erlittenen Verluste/Schäden ersetzen.

Beispiele:

Man ist (gesetzlich) verpflichtet,

- (bei entsprechender Ladung) vor Gericht als Zeuge zu erscheinen und auszusagen, oder
- einer hilfsbedürftigen Person „*erste Hilfe*“ zu leisten.

Damit hat man aber auch Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen, die anfallen, um die Pflicht zu erfüllen (z.B. der Fahrtkosten), sowie auf Ersatz des durch die Pflichterfüllung verursachten Schadens (z.B. bei Zeugenaussage vor Gericht der Verdienstausschlag, bei Hilfeleistung der Ersatz der ggf. beschädigten Kleidung, ...).

Und dieser Anspruch trifft den, der von dieser Pflicht-Erfüllung profitiert, also im Falle des Zeugen, der vor Gericht aussagt, die Gerichts-(= Staats-)kasse, und im Falle des Helfers, der der hilfsbedürftigen Person hilft, die hilfsbedürftige Person.

Deshalb müssen wir uns erst einmal klar machen, um welche „*Art von Umgang*“ es sich hier handelt.

Reden wir hier also von „*Umgang*“ als

- „*Recht von Großeltern, Geschwistern, u.a.*“ gem. § 1685 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 BGB, so liegt hier die Wahrnehmung eines subjektiven Rechts vor; also hat man die dafür als „*Umgangsberechtigter*“, d.h. als Oma, Opa, ..., erforderlichen Aufwendungen selbst zu tragen, es sei denn, man vereinbart mit dem/den „*Obhutselternteil/en*“ etwas anderes (s.u., Ziff. III. 3.).
- „*Recht des biologischen, nicht-rechtlichen Vaters*“ gem. § 1686a Abs. 1 BGB, so liegt auch hier die Wahrnehmung eines subjektiven Rechts; also hat man selbst die dafür erforderlichen Aufwendungen zu tragen, oder
- Erfüllung der „*elterlichen Umgangspflicht i.S.d. § 1684 Abs. 1 BGB*“, so erfüllt man hier eine gesetzlich festgelegte Pflicht gegenüber dem eigenen Kind.

Und in diesem Falle muß **grundsätzlich** auch das Kind (als Begünstigter des Umgangs) die dafür notwendigen Aufwendungen – aus seinem Unterhaltsanspruch gegen diesen Elternteil – tragen, und im Rahmen einer bestehenden Barunterhaltspflicht des umgangspflichtigen Elternteils sich auf den Barunterhaltsanspruch anrechnen lassen.

So geschieht es auch im Falle der Trennung der Eltern; im Rahmen von gerichtlichen Verfahren zur Verpflichtung zur Leistung von Kindesbarunterhalt sind die „*Aufwendungen für den Umgang*“ eine anerkannte Position, die das (die Höhe des Barunterhaltsanspruchs bestimmenden) „*bereinigte Netto-Einkommen*“ mindert, d.h. das „*umgangsberechtigte Kind*“ muß sich die „*Aufwendungen des ‚Umgangselternteils‘ für die Erfüllung der Umgangspflicht ihm gegenüber*“ beim Barunterhaltsanspruch diesem gegenüber anrechnen lassen.

Ist der „*umgangspflichtige Elternteil*“ jedoch nicht leistungsfähig i.S.d. § 1603 Abs. 1 BGB, und damit auch nicht barunterhaltspflichtig, kann dieser Elternteil (oder das Kind)

- die notwendigen Zusatz-Aufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht (Reisekosten) als (Mehr-)Bedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II bzw. § 73 S. 1 SGB XII,
- die „*umgangsbedingten Unterkunfts-/erhöhten Wohnungskosten*“ als „*Kosten für Unterkunft und Heizung*“ der „*zeitweisen Bedarfsgemeinschaft ‚Trennungsteilfamilie‘*“ gem. § 22 SGB II bzw. gem. § 36 SGB XII
- die „*Kosten für Lebensunterhalt des Kindes während des Umgangs*“ als Umgangszeit-anteiligen Anspruch der „*umgangsberechtigten Kindes*“ gem. § 20 Abs. 1a SGB II bzw. gem. § 27a SGB XII

bei JobCenter bzw. Sozialamt beantragen und erhalten.

b) Umgangs**mehr**kosten aufgrund der Trennung der Eltern – Aufwendungen für Holen und Bringen

Für den Fall der „*Trennung der Eltern*“, und für die durch die Trennung verursachten zusätzlichen Aufwendungen zur Erfüllung der Umgangspflicht, also die „*Aufwendungen für Holen und Bringen des Kindes*“, ist aber weiter zu berücksichtigen:

- Es werden – allein durch die örtliche Trennung der Eltern – zusätzliche Aufwendungen verursacht, um der Umgangspflicht nachkommen zu können, die Fahrtkosten des „*umgangspflichtigen Elternteils*“ und des „*umgangsberechtigten Kindes*“.
- Das „*umgangsberechtigte Kind*“ ist sicherlich nicht für die Trennung der Eltern verantwortlich; damit kann man es – eigentlich – auch nicht für diese zusätzlichen Aufwendungen (also für die Fahrtkosten zu Lasten des eigenen Unterhalts) in Anspruch nehmen (tatsächlich sind dies aber die Umgangsaufwendungen, die die Familiengerichte unproblematisch im Rahmen des Kindesunterhalts als einkommensmindernd bei dem Unterhaltspflichtigen, und damit unterhaltsmindernd bei dem Kind anerkennt).
- Allein die Eltern sind – i.d.R. **gemeinsam** – dafür verantwortlich, daß sie sich trennen, und damit verursachen auch sie diese zusätzlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht des „*umgangspflichtigen Elternteils*“.

Somit haben auch die Eltern – i.d.R. gemeinsam – diese zusätzlichen Aufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht des „*umgangspflichtigen Elternteils*“ zu tragen; es müßte also zwingender Bestandteil einer jeden Umgangsregelung sein, daß beide Elternteile i.d.R. sich sowohl die physischen Aufwendungen des Holens und Bringens des Kindes als auch die Kosten dafür teilen müssen.

Und für den Fall, daß tatsächlich einer der Elternteile (etwa dadurch, daß z.B. die Mutter mit dem Kind 600km weit, oder der Vater alleine 500km weggezogen ist) dafür verantwortlich ist, daß diese Zusatzaufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht anfallen, so müßten diesem Elternteil diese Zusatzaufwendungen im Rahmen der Umgangsregelung auferlegt werden.

Dieses läßt sich rechtlich auch wie folgt weiter begründen:

- Beide Elternteile sind dem gemeinsamen Kind – unabhängig davon, ob sie miteinander zusammen, und auch mit dem Kind zusammen leben, getrennt leben, wobei das Kind im Rahmen des Umgang von dem einen zum anderen Elternteils wechselt, oder das Kind bei keinem der Elternteile lebt – dem Kind gegenüber gem. § 1684 Abs. 1 BGB zum Umgang verpflichtet.

Damit müssen – **grundsätzlich** – auch **beide Elternteile gemeinsam, bzw. hälftig die Umgangs-Zusatzaufwendungen tragen**, die da sind

- Aufwendungen für das Holen und Bringen des Kindes von und zu dem Elternteil, und

- (Mehr-)Aufwendungen für eine Wohnung mit Kinderzimmer bei jedem der Elternteile.

Denn i.d.R. haben beide Elternteile gemeinsam die erschwerten Bedingungen mit den Zusatzaufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht dadurch geschaffen, daß sie sich getrennt haben.

Damit haben sie gegenüber dem gemeinsamen Kind eine Pflicht aus dem familienrechtlichen Schuldverhältnis gem. §§ 1684 Abs. 1, Abs. 2 i.V.m. §§ 1626 Abs. 1 S. 1, 1627 S. 1 BGB verletzt, nämlich insbesondere die, „*alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert*“ (§ 1684 Abs. 2 S. 1 BGB). Trotzdem haben sie sich getrennt, und damit diese Zusatzaufwendungen für die Erfüllung der Umgangspflicht verursacht. Damit sind sie – i.d.R. – gemeinsam dem Kind gegenüber gesamtschuldnerisch schadensersatzpflichtig, müssen also gemeinsam diese Zusatzaufwendungen tragen.

- Hat jedoch ein Elternteil die räumliche Trennung des gemeinsamen Kindes vom anderen Elternteil – ohne dessen Zustimmung – herbei geführt (also etwa die Mutter, die bei der Trennung hinter dem Rücken des Vaters, zumindest aber ohne dessen Zustimmung das Kind mitnimmt, o.ä.), so hat dieser Elternteil zumindest die hierdurch entstandenen Mehr-Aufwendungen für das Holen und bringen zu tragen. Denn er damit gegen eine Pflicht gegenüber (auch) dem anderen Elternteil gem. § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB verletzt.

Eigentlich müßte also schon das Familiengericht – aus Gründen der Gerechtigkeit, und zur Streitvermeidung – im Rahmen des Erlassens einer Umgangsregelung nicht nur Ordnungsmittel für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die beschlossene bzw. gegen die gerichtlich gebilligte Umgangsregelung androhen, sondern auch eine vollstreckbare Regelung über die Kostentragung der Umgangskosten, speziell über das Holen und Bringen des Kindes, treffen. Dabei müßte gerichtlich auch

- die tatsächlich gleichmäßige Pflicht zum Umgang mit dem Kind für Vater und Mutter (und damit zur gleichmäßigen Verpflichtung zum Holen des Kindes vom, und zum Bringen zum jeweils anderen Elternteil, sowie zur gleichmäßigen Tragung der hierfür notwendigen Fahrt-/Reisekosten) berücksichtigt, und für beide Elternteile verpflichtend mit geregelt, und
- im Rahmen des Kindesunterhalts die gesamten Aufwendungen für den erbrachten Umgang (also die Fahrt-/Reisekosten, sofern diese nicht gleichmäßig von Vater und Mutter getragen werden, die Aufwendungen für die Vorhaltung einer Wohnung mit Kinderzimmer in Form der personen-anteiligen monatlichen Miete, die Aufwendungen für Verpflegung des Kindes während des Umgangs, die Aufwendungen für bereitgestellte/vorgehaltene Kleidung, Spielzeug etc. für das Kind) berücksichtigt

werden.

Dies würde nicht nur auch die wirtschaftlichen Aspekte der Umgangsregelungen einbeziehen, und somit auch insoweit nicht nur Klarheit, und damit Frieden, sondern auch ein weiteres Stück Gerechtigkeit schaffen.

Denn es kann nicht sein, daß der eine umgangspflichtige Elternteil, der in der Regel auch noch zum Barunterhalt verpflichtet wurde, zusätzlich zu seiner Leistung von Kindes-Barunterhalt auch noch die – gesamten – Umgangskosten trägt, für sein Kind also doppelt zahlt, während der andere Elternteil nicht nur den Kindes-Barunterhalt sowie das Kindergeld voll vereinnahmt, sondern durch den Umgang des Kindes mit dem einen Elternteil sowohl in Bezug auf die durch den Umgang nicht zu erbringende Betreuungsleistungen, als auch wirtschaftlich (durch Einsparung von Aufwendungen für Nahrung etc.) entlastet wird, also am Kind persönlich – auch Geld – verdient.

Im Ausland – z.B. in etlichen US-Bundesstaaten – ist das schon lange geltende Praxis. Es gibt auch schon (vereinzelte) Gerichtsentscheidungen deutscher Gerichte in diesem Sinne, sowie die in (vereinzelten) juristischen Fachaufsätzen vertretende Auffassung, die Trennungseltern müssen sich die durch die Trennung verursachten Aufwendungen für den Umgang teilen, oder gar derjenige, der die (räumliche) Trennung eines Elternteils vom Kind – z.B. durch Wegzug mit dem Kind – verursacht hat, muß die gesamten zusätzlichen Umgangs- (= Fahrt-)kosten tragen (s.u., Ziff. III.).

c) Die derzeit (noch überwiegend) praktizierte Regelung der Tragung der Aufwendungen für den Umgang

Tatsächlich ist es aber **heute (immer) noch** sog. „**ständige** – **auf der rechtlich überholten BGH-Entscheidung** (v. 9.11.1994 – XII ZR 206/93, FamRZ 1995, 215 = NJW 1995, 717; a.a.O.) **beruhende – Rechtsprechung**“, daß im Falle von Trennung/Scheidung

- dem einen Elternteil (i.d.R. der Mutter)
 - der überwiegende „Umgang“ mit dem Kinde (und damit die sog. „(überwiegende) Obhut des Kindes“) zugesprochen wird (klassischerweise: Umgang in der Schulzeit montags bis freitags, und jedes zweite Wochenende, sowie die hälftigen Schulferien, sowie dann fälschlicherweise als sog. „Betreuungs-Elternteil“ bezeichnet wird), und
 - ihm (also i.d.R. der Mutter) gleichzeitig sowohl das Kindergeld wie den – von dem anderen Elternteil, oder einer staatlichen Ersatzkasse (Unterhaltsvorschußkasse, JobCenter, ...) erbrachten – sog. „Kindes-Barunterhalt“ erhält, also Geld für eine „rund um die Uhr, 7 Tage die Woche, 30/31 Tage den Monat, 12 Monate im Jahr – Betreuungsleistung“ bezahlt wird, die er (i.d.R. die Mutter) tatsächlich gar nicht in diesem Umfang erbringt (denn der andere entlastet ihn ja maßgeblich, während er seiner „Umgangspflicht“ nachkommt),

während

- dem anderen Elternteil (i.d.R. dem Vater)
 - lediglich zugestanden wird, seiner Elternpflicht in Form von Pflege und Erziehung gem. Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG in Form eines „*Standard-Umgangs*“ während der Schulzeit an jedem zweiten Wochenende, manchmal noch an einem Wochentag jede Woche, sowie in den hälftigen Schulferien nachkommen zu können (der dann fälschlicherweise als „*Umgangs-Elternteil*“ bezeichnet wird),
 - ihm dafür aber auferlegt wird,
 - sämtliche Aufwendungen für den Umgang mit dem eigenen Kind (Fahrt-/Reisekosten für das Holen und Bringen des Kindes, Vorhalten einer Wohnung mit eingerichtetem Kinderzimmer, Vorhalten von Kleidung, Spielzeug etc., Bereitstellen von Nahrung, usw.) zu tragen, und
 - zusätzlich an den einen Elternteil (sog. „*Betreuungs-Elternteil*“) noch den ungekürzten Kindes-Barunterhalt zu zahlen, obwohl dieser doch gerade durch den Umgang sowohl von der Betreuung des Kindes freigestellt, wie auch wirtschaftlich (z.B. durch nicht zu erbringende Verpflegung) entlastet wird,und
 - ihm auch noch die staatlichen Leistungen für die Wahrnehmung seiner Elternschaft (Kindergeld, bei öffentlich-Bediensteten zusätzlich: Familienzuschlag für das Kind beim Gehalt, etc.) verweigert wird.

Dies bedeutet, daß im Fall von Trennung/Scheidung der sog. „*Umgangs-Elternteil*“, der **tatsächlich seiner Elternpflicht nachkommt** und sich um sein Kind kümmert, indem er mit diesem Umgang hat, **durch den Staat für diese unermessliche Dummheit, seine Elternpflicht nachzukommen**, dadurch betrafft wird, daß der Staat ihn **doppelt bezahlen** läßt, während

- ein anderer sog. „*Umgangs-Elternteil*“, dem sein Kind völlig egal ist, und der so „*schlau*“ ist, sich überhaupt nicht um sein Kind zu kümmern, lediglich maximal einfach zur Kasse gebeten wird, wenn überhaupt, und
- der sog. „*Betreuungs-Elternteil*“ umfassende wirtschaftliche Segnungen (s.o.) erfährt.

Dies ist „*Willkür*“ gem. Art. 3 Abs. 1 GG in Reinstform, und „*mittelbare Diskriminierung aufgrund des männlichen Geschlechts*“ gem. Art. 3 Abs. 3 GG.

Es ist beispielsweise ein Fall bekannt, bei dem

- die gemeinsam sorgeberechtigten Elternteile seit Jahren ein Wechselmodell (tatsächlich 50 : 50) betreiben, welches auch durch einen familiengerichtlichen Beschluß bestätigt und gebilligt worden ist,

- beide Elternteile als Beamte berufstätig sind, und das sogar mit (fast) gleichem Bruttogehalt,
- das OLG – trotz dieses familiengerichtlich gebilligten und praktizierten Wechselmodells – den Vater zu einer lediglich um 50€/Monat geminderten sog. „*Kindes-Barunterhaltszahlung*“ nach Düsseldorfer Tabelle an die Mutter verurteilt hat,
- während die Mutter über den sog. „*Kindes-Barunterhalt*“ hinaus nicht nur das volle Kindergeld erhält, sondern auch noch – als Gehaltszuschlag – den beamtenrechtlichen Familienzuschlag für das Kind.

Im Rahmen eines Elterngesprächs beim Jugendamt wurde bei diesem Fall die ungleiche wirtschaftliche Situation der Elternteile besprochen und analysiert. Dabei wurde durch Jugendamt und die beiden Elternteilen einvernehmlich festgestellt, daß

- beide Elternteile eine gleiche Betreuungsleistung durch das paritätische Wechselmodell erbringen, und etwa gleich hohen Aufwendungen für die anteilige Wohnung, Kleidung, Nahrung, usw. für das Kind haben,
- die Mutter wegen des gemeinsamen Kindes monatlich ca. 700,-€ zusätzliche Nettoeinkünfte (durch „*Kindesbarunterhalt*, volles Kindergeld und beamtenrechtlichen Kinderzuschlag beim Entgelt) hat, während
- den Vater für das gemeinsame Kind monatlich ca. 300,-€ zusätzliche Netto-Belastungen (in Form von Kindesunterhaltszahlung)treffen.

Die Mutter dieses Beispiels verdient also an und durch das gemeinsame Kind monatlich 700€, während der Vater zur doppelten Zahlung („*Kindes-Barunterhalt*“ sowie Erbringung der Aufwendungen zur Durchführung des Umgangs) **gezwungen wird.**

d) ungerechte Rechtspraxis – was tun?

Wie oben (unter lit. b)) gesehen, werden vom Staat, also von den Familiengerichten, diejenigen Trennungs-Elternteile – sogar rechtswidrig – für ihre „*Dummheit, weiterhin ihrer Umgangspflicht gem. § 1684 Abs. 1 BGB gegenüber dem eigenen Kinde zu erfüllen*“ und sich um das eigene Kind zu kümmern, dadurch bestraft, daß man sie nicht nur den gesamten ungekürzten Kindesbarunterhalt zahlen läßt, sondern zusätzlich auch noch die gesamten Aufwendungen für das Holen und Bringen des Kindes.

Das ist höchst ungerecht, aber auch rechtswidrig (s.o., lit. a)).

Damit stellt sich die Frage:

Was tun?

Und die Antwort kann nur lauten:

Kämpfen, und sich gegen diese Ungerechtigkeit wehren!

Damit stellt sich die weitere Frage:

Wie kämpft man? Und wie kann der Kampf erfolgreich sein?

Die Antwort lautet:

Zuallererst gilt: man sollte mit legalen Mitteln, und auch fair kämpfen, aber hart, ausdauernd und konsequent, d.h. man sollte

- die Möglichkeiten und Interessen des anderen sowie insbesondere die des betroffenen Kindes bei seinen eigenen Zielen mit-berücksichtigen,
- erst einmal außergerichtlich – ggf. beim Jugendamt – versuchen, eine einvernehmliche Umgangs-Regelung (auch) über das Holen und Bringen des Kindes zu schließen,
- wenn sich der andere von vorneherein gar nicht darauf einläßt, eine solche Umgangsregelung zu schaffen, diese (familiengerichtlich) durchzusetzen, und
- erst dann, wenn diese Vereinbarung bzw. dieser familiengerichtliche Beschluß gebrochen wird, versuchen, diesen mit aller Konsequenz zu vollstrecken.

Man sollte dabei zuerst versuchen, mit dem anderen Elternteil außergerichtlich eine (möglichst schriftliche) Vereinbarung treffen, die die Umgangszeiten einvernehmlich dauerhaft festlegt, und daß das gemeinsame Kind zum Umgang immer von dem einen Elternteil geholt, und von dem anderen wieder abgeholt wird.

Wenn das – erst einmal – funktioniert, und der andere Elternteil sich später dann eines schlechteren beraten läßt, kann man (heute schon) eine familiengerichtliche Entscheidung erreichen, daß diese Praxis des wechselseitigen Holens und Bringens beizubehalten ist, also einer das Kind zum Umgang holt, und der andere das Kind bei dem einen wieder abholt.

Gelingt dies – möglichst schon im Zusammenhang mit dem Schließen einer Elternvereinbarung über den Umgang selbst – und hat dies vielleicht sogar schon eine Zeit lang so funktioniert, kann man diese (möglichst schriftlich niedergelegte und von beiden Elternteilen unterschriebene) Umgangsregelung dem Familiengericht zur „gerichtlichen Billigung gem. § 156 Abs. 2 FamFG“ vorlegen. Damit macht man diese „Umgangsregelung mit Re-

gelung für das *Holen und Bringen*“ vollstreckbar, und kann bei zukünftigen Verletzungen dieser gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarung die Festsetzung von Ordnungsmitteln beantragen, und zwar auch wegen des Unterlassens des Bringens oder Holens. Außerdem kann man den anderen Elternteil auf Ersatz des Schadens verklagen, der durch das Unterlassen des Holens oder Bringens entstanden ist.

Gibt es keine gerichtliche bzw. gerichtlich gebilligte Umgangsregelung, zumindest aber keine, die eine Regelung über das *Holen und Bringen* des Kindes enthält, kann man den anderen Elternteil (den sog. „*Obhutselternteil*“) aber trotzdem verklagen wegen „*Pflichtverletzung aus familienrechtlichen Schuldverhältnis sui generis*“ gem. § 280 Abs. 1 BGB auf

- Verpflichtung des anderen Elternteils,
 - zur Leistung von Schadensersatz in Höhe der Fahrtkosten für das *Holen* des Kindes zu vergangenen Umgangsterminen (natürlich nur für die Umgangstermine, zu denen man den anderen schriftlich, also beweisbar aufgefordert hat, das Kind auf seine Kosten zu bringen bzw. zu holen),
 - das gemeinsame Kind zukünftig auf seine Kosten zu den Umgangsterminen zu bringen, oder
- hilfsweise zur gerichtlichen Feststellung, daß Schadensersatz in Höhe der Fahrtkosten für das *Holen* des Kindes für die zukünftigen Umgangstermine zu leisten ist, wenn das hälftige *Holen und Bringen* des Kindes im Rahmen des Umgangs nicht erbracht wird.

Eine solche Klage ist mit der Verletzung der Pflicht aus dem „*familienrechtlichen Schuldverhältnis sui generis*“ aus § 1684 Abs. 2 BGB i.V.m. der gemeinsamen Elternverantwortung gem. Art. 6 Abs. 2 S.1 GG zu begründen und auf § 280 Abs. 1 BGB zu stützen.

III. gerichtliche Entscheidungen zur Tragung der Aufwendungen für den Elternteil-Kind-Umgang

1. rechtlich überholte Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des eigenen Kindes“

Die nachfolgend genannte Rechtsprechung ist – unabhängig davon, ob sie nach dem 01.07.1998 von Gerichten zur Begründung ihrer Entscheidungen herangezogen worden ist, oder wird – rechtlich überholt. Dies hat zur Folge, daß seit dem 01.07.1998, und erst recht heute keine familiengerichtliche Entscheidung auf diese mehr gestützt werden darf.

Gerichte haben ihre Entscheidungen zu begründen, wobei sie in den Gründen der jeweiligen gerichtlichen Entscheidung zum einen den gerichtlich festgestellten entscheidungserheblichen Tatbestand darzulegen haben. Zum anderen, in einem separaten Teil der Grün-

de hat das entscheidende Gericht seine rechtlichen Erwägungen darzulegen, auf die es die getroffene Entscheidung stützt.

Dabei ist es zulässig, die Erwägungen anderer Gerichte in anderen Entscheidungen heranzuziehen und sich zu eigen zu machen, wenn der den anderen Entscheidungen zu Grunde liegende erhebliche Tatbestand, genauso wie die Rechtslage (d.h. die entscheidungserheblichen Gesetze wie die maßgebliche Rechtsprechung zum Zeitpunkt jener Entscheidung) vergleichbar sind.

Unter diesen Voraussetzungen darf das Gericht sich auch darauf beschränken, die andere/n Gerichtsentscheidung/en auch nur mit seiner Stelle der Veröffentlichung zu zitieren, was es natürlich schwerer macht, nachzuprüfen, ob die genannten Voraussetzungen auch tatsächlich vorliegen.

Hat sich also die maßgebliche Rechtsprechung (z.B. durch eine Änderung der höchstrichterlichen Rechtsprechung) oder gar (durch Änderung des Gesetzes) das maßgebliche Gesetz seit Erlass der zitierten Gerichtsentscheidung geändert, darf diese Gerichtsentscheidung nicht mehr zur Begründung des aktuellen Falles herangezogen werden.

Für die unten zitierten Gerichtsentscheidungen gilt aber genau das; das maßgebliche Gesetz hat sich entscheidungserheblich geändert.

Das ergibt sich wie folgt:

Bis zum 30.06.1998 galt für den „*Umgang des geschiedenen Elternteils*“ noch die einfach-gesetzliche Bestimmung des § 1634 BGB a.F. Nach dieser Bestimmung war „*Umgang des Scheidungselternteils mit seinem Kinde*“ ein ihm verbliebenes Rest-Recht aus dem mit der Scheidung zwangsweise verlorenen „*Sorgerecht betreffend das Kind*“.

„Umgang des Scheidungselternteils mit seinem Kinde“ gem. § 1634 BGB a.F. war also ausschließlich ein „Recht des Scheidungselternteils an der ‚Sache‘ Kind“, nicht aber eine Pflicht gegenüber dem Kind; und dem betroffenen Kind gab weder diese Bestimmung noch eine andere ein Recht auf Umgang mit dem Elternteil!

Und für den „*Umgang des nicht-ehelichen Vaters*“ galt noch die einfach-gesetzliche Bestimmung des § 1711 BGB a.F.

Sowohl die Bestimmung des § 1634 BGB a.F. als auch die des § 1711 BGB a.F. wurde mit dem KindRG zum 01.07.1998 aufgehoben. Stattdessen wurden beide durch § 1684 Abs. 1 BGB ersetzt, der da lautet:

§ 1684 BGB: Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) Das **Kind hat das Recht auf Umgang** mit jedem Elternteil; jeder **Elternteil ist zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt**.

Nach dieser neuen, seit dem 01.07.1998 geltenden Rechtslage wurde mit § 1684 Abs. 1 BGB eine „*Pflicht des Elternteils gegenüber dem Kind auf Umgang mit ihm*“ eingeführt, also ein völlig anderer Anspruch einer dazu noch anderen Person, nämlich des Kindes, und zwar unabhängig davon, ob der Elternteil nun geschieden, oder der nicht-eheliche (rechtliche) Vater ist.

Die nachfolgende BGH-Entscheidung basiert aber auf dem alten, seit 01.07.1998 gesetzlich überholten Recht des § 1634 BGB a.F. Deswegen darf man gerichtliche Entscheidungen zum neuen § 1684 Abs. 1 BGB nicht mehr darauf stützen.

Der Leitsatz dieser BGH-Entscheidung vom 09.11.1994 lautet:

Einkommensmindernde Berücksichtigung der Umgangskosten

BGH, Urt. v. 9.11.1994 - XII ZR 206/93 (FamRZ 1995, 215 = NJW 1995, 717)

Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte kann dem unterhaltsberechtigten Ehegatten grundsätzlich keine Fahrtkosten zur Ausübung seines Umgangsrechts mit dem Kind unterhaltsmindernd entgegenhalten.

Obwohl dieses BGH-Urteil in Bezug auf den „*Umgang mit einem Elternteil*“ auf einer durch das KindRG seit dem 01.07.1998 überholten „*Umgangsbegriff*“ beruht, wird sie bzgl. der Frage, wer für das „*Holen und bringen des Kindes*“ verantwortlich ist, bzw. die Umgangskosten zu tragen hat, von deutschen Familiengerichten ihren Entscheidungen immer noch – rechtswidrig – zugrunde gelegt.

Deshalb empfiehlt es sich, zu versuchen, dies schon von Anfang dieses zum Bestandteil einer Umgangsregelung zu machen, möglichst bei dem Versuch, außergerichtlich eine Umgangsregelung zu treffen, oder auch im Rahmen der gerichtlich protokollierten Elternvereinbarung.

2. Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des Kindes“ auf der Basis der derzeitigen Rechts- und Gesetzeslage

Das BVerfG stellt in seinem Beschluß vom 05.02.2002 – 1 BvR 2029/00 – (s.u., Nr. 1.) klar, daß der Anspruch auf Beteiligung des anderen Elternteil an den Aufwendungen für den Umgang auf Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG, also auf die gemeinsame und gegenseitige Eltern-

pflicht beider Elternteile zu stützen ist, der ja gem. Art. 1 Abs. 3 GG (auch) für die Familiengerichte unmittelbar geltendes Recht ist. Dieser Anspruch des einen Elternteils gegenüber dem Anderen auf „*Beteiligung an den Aufwendungen für das Holen und Bringen der Kinder*“ aus Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG wird besonders deutlich, wenn man sich vergegenwärtigt, daß in dem entschiedenen Fall die Mutter durch ihren Wegzug ins weit-entfernte München die erheblichen die Aufwendungen für das Holen und Bringen der Kinder verursacht hat, und man die einfach-gesetzliche Konkretisierung durch die Bestimmung des § 1684 Abs. 2 S. 1 BGB dazu mitliest, die da lautet:

§ 1684 BGB: Umgang des Kindes mit den Eltern

(1) ...

(2) ¹Die **Eltern haben alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigt oder die Erziehung erschwert.** ...

Das OLG Naumburg stellt in seinen VKH-Beschluß vom 26.03.2010 - 8 UF 53/10 (s.u., Nr. 2) klar, daß die Frage der Beteiligung des anderen Elternteils an den Aufwendungen für das Holen und Bringen zwingend im Rahmen des Umgangs- nicht aber eines Sorgerechtsverfahren geklärt werden muß.

Gelingt es, im Rahmen einer außergerichtlich, oder einer vor dem Gericht geschlossenen und protokollierten Elternvereinbarung festzuschreiben, daß das „*Holen und Bringen des Kindes*“ beiden Elternteilen, oder auch dem sog. Betreuungselternteil alleine auferlegt wird, so ist dies – als wirksamer zivilrechtlicher Vertrag zwischen den Elternteilen - rechtsverbindlich, und damit einklagbar und vollstreckbar festgeschrieben (s.u., Nr. 4, OLG Zweibrücken, Beschl. v. 28.0.1998 - 5 UF 20/98; s. auch unten, Ziff. 3. zum „*Großelternumgang*“, OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.05.2002 - 1 UF 318/01).

Auch wenn der „*umgangspflichtige Elternteil*“ sich als Strafgefangener in der JVA befindet, stellt sich – und zwar für die zu erlassende Umgangsregelung sogar zwingend – die Frage nach der Verpflichtung des sog. „*Obhutselternteils*“ zum Holen und Bringen des Kindes, vgl. z.B. OLG Hamm, VKH-Beschwerde-Beschl. v. 06.01.2003 - 8 WF 288/02 (s.u., Nr. 3).

1. Beteiligung des anderen Elternteils am Holen und Bringen des Kindes

BVerfG, Beschluss vom 5. Februar 2002 Az.: 1 BvR 2029/00 (NJW 2002, 1863 = FamRZ 2002, 809)

Den Fachgerichten obliegt es zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwandes zu verpflichten ist, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen.

1. Beim **Ausgleich zwischen Sorge- und Umgangsrecht** müssen die Gerichte auch beachten, ob die konkrete Umgangsregelung im Einzelfall dazu führt, daß der Umgang für den nicht sorgeberechtigten Elternteil unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird.
2. Wenn der **Umgang auf Grund der unterschiedlichen Wohnorte der Eltern nur unter einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand** ausgeübt werden kann, obliegt es den **Gerichten zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwand zu verpflichten ist.**

...

... Mit der **Verlegung ihres Wohnortes nach M.** habe ihm die Mutter die **Umgangsausübung erheblich erschwert.** ...

... Können sich die Eltern über die Ausübung des Umgangsrechts nicht einigen, haben die Gerichte eine Entscheidung zu treffen, die sowohl die beiderseitigen Grundrechtspositionen der Eltern als auch das Wohl des Kindes und dessen Individualität als Grundrechtsträger berücksichtigt (BVerfGE 31, 194 <206 f.>; 64, 180 <187 f.>). **Die Gerichte müssen sich daher im Einzelfall um eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte bemühen** (BVerfG, Kammerbeschluss, FamRZ 1993, S. 662 ff.). **Dabei müssen sie auch beachten, ob die konkrete Umgangsregelung im Einzelfall dazu führt, dass der Umgang für den nichtsorgeberechtigten Elternteil unzumutbar und damit faktisch vereitelt wird.** Hierzu kann es insbesondere dann kommen, wenn der Umgang aufgrund der unterschiedlichen Wohnorte der Eltern nur unter einem erheblichen Zeit- und Kostenaufwand ausgeübt werden kann. In diesen Fällen **obliegt es den Gerichten zu prüfen, ob der sorgeberechtigte Elternteil anteilig zur Übernahme an dem für das Holen und Bringen der Kinder zur Ausübung des Umgangsrechts erforderlichen zeitlichen und organisatorischen Aufwandes zu verpflichten ist, um hierdurch einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts vorzubeugen.**

...

b) Nach diesen Maßstäben ist die angegriffene Entscheidung des Oberlandesgerichts **mit Art. 6 Abs. 2 GG nicht vereinbar.**

Das Oberlandesgericht hat sich in seiner Entscheidung mit der Problematik einer etwaigen faktischen Vereitelung des Umgangsrechts nicht befasst. Es hat die vom Beschwerdeführer beantragte und vom Amtsgericht beschlossene Verpflichtung der Kindesmutter zum Bringen und Holen der Kinder zum beziehungsweise vom Flughafen lediglich mit dem Hinweis abgelehnt, dass es hierfür keine gesetzliche Rechtsgrundlage gebe. Aufgrund des Vortrags des Beschwerdeführers **hätte das Oberlandesgericht jedoch prüfen müssen, ob im Hinblick auf die erhebliche Entfernung zwischen den verschiedenen Wohnorten die Ausübung des Umgangs-**

rechts faktisch ausgeschlossen oder aber dem Beschwerdeführer unzumutbar erschwert wird, wenn dieser auch bei Anreise mit dem Flugzeug selbst die Kinder von der Wohnung der Kindesmutter abholen und auch wieder dorthin zurückbringen muss.

...

2. Berücksichtigung der **Aufwendungen für das Holen und Bringen in der Umgangsregelung**

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.03.2010 - 8 UF 53/10 (FamRZ 2011, 308)

1. Eine nach altem Recht gerichtlich genehmigte Vereinbarung bzw. ein nach neuem Recht gerichtlich gebilligter Vergleich zum Aufenthaltsbestimmungsrecht kann nur bei Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1696 Abs. 1 BGB abgeändert werden. Ein **zusätzlicher zeitlicher und finanzieller Aufwand für die Ausübung des Umgangs** mit dem Kind infolge eines **Umzugs des betreuenden Elternteils** mit diesem ist grundsätzlich kein tragender Gesichtspunkt für die Sorgerechtsentscheidung. Diesem Gesichtspunkt ist vielmehr im Einzelfall bei der konkreten Umgangsregelung Rechnung zu tragen, in dessen Rahmen die **Gerichte zu prüfen haben, ob der betreuende Elternteil anteilig zur Übernahme des für das Holen und Bringen des Kindes erforderlichen zeitlichen und finanziellen Aufwandes verpflichtet wird**, damit es nicht zu einer faktischen Vereitelung des Umgangsrechts kommt.

...

... Eine Konkordanz der verschiedenen Grundrechte des Kindes einerseits und des betreuenden sowie des nicht betreuenden umgangsberechtigten Elternteils lässt sich daher nur erreichen, wenn nicht die Regelung des Sorge- bzw. Aufenthaltsbestimmungsrechts, sondern die konkrete Umgangsregelung im Einzelfall den finanziellen Aufwand des umgangsberechtigten Elternteils berücksichtigt. ...

3. Verpflichtung der Mutter zum Bringen und Holen des Kindes zum Umgang mit dem Vater in der JVA

OLG Hamm, Beschl. v. 06.01.2003 - 8 WF 288/02 (FamRZ 2003, 951)

Dem Antragsteller wird für den Antrag vom 12.6.2002 unter Beiordnung von Rechtsanwalt ... aus ... ratenfreie Prozeßkostenhilfe bewilligt.

...

Im vorliegenden Verfahren begehrt [der HIV-infizierte, eine Straftat verbüßende Vater kongolesischer Herkunft, der sein zwischenzeitlich 4-jähriges Kind noch

nicht gesehen hat] Prozeßkostenhilfe für eine **Umgangsregelung**, wonach er sein Kind u.a. **im 14-tägigen Turnus in Begleitung der Antragsgegnerin in der Justizvollzugsanstalt (JVA)** sehen möchte. ...

... bleiben nähere Feststellungen hierzu allein dem Verfahren zur Hauptsache vorbehalten, in dem auch die erforderliche weitere Sachaufklärung zu erfolgen hat. **Soweit die Ausübung des Umgangsrechts wegen der Inhaftierung des Antragstellers auf besondere Schwierigkeiten stößt, wird das Amtsgericht im Hauptsacheverfahren ferner zu prüfen haben, inwieweit dem durch die Ausgestaltung des Umgangsrechts (§1684 Abs. 3 BGB) wirksam begegnet werden kann.** ...

... **zu beachten** sein, **daß das Kind bei etwaigen Besuchen in der JVA** von einer Vertrauensperson - vorzugsweise **von seiner Mutter - zu begleiten sein wird**, die es sowohl auf die Verhältnisse in der JVA - etwa auf strenge Zugangskontrollen - als auch auf den Kontakt mit dem Antragsteller vorzubereiten hat; diese Vertrauensperson wird auch - zumindest in der Anfangszeit - während der Besuche anwesend sein müssen. Auch **die Tatsache, daß das nunmehr 4-jährige Kind bisher noch keinen Kontakt zu seinem Vater hatte, steht dem nunmehrigen Beginn von Besuchen grundsätzlich nicht entgegen, sondern macht sie umso notwendiger.** So dürfte die Anbahnung von Umgangskontakten in Zukunft eher noch schwieriger werden, wenn deren Aufnahme jetzt um weitere Jahre hinausgezögert wird.

... **Eine strikte Ablehnung von Umgangskontakten durch die Kindesmutter kann deshalb nicht ohne weiteres Anlaß dafür sein, das Umgangsrecht des Kindesvaters unter dem Gesichtspunkt der Kindeswohlgefährdung für längere Zeit auszuschließen.** ...

4. Verpflichtung zum Holen und Bringen durch notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 28.07.1998 - 5 UF 20/98 (FamRZ 1998, 1465)

Zur Regelung des „Holens und Bringens“ bei einer Umgangsregelung nach neuem Recht, wenn eine – hier notariell beurkundete – Elternvereinbarung vorliegt; zugleich Fortführung der Senatsrechtsprechung, FamRZ 1998, 975 = OLG-Report 1998, 127, und FamRZ 1997, 32.

...

... hatten die **Eltern** eine umfangreiche **notariell beurkundete Scheidungsvereinbarung** v. 4.12.1992 getroffen. Hinsichtlich der elterl. Sorge und des Umgangsrechtes ist folgendes vereinbart:

„Die elterl. Sorge für L. und die Regelung des persönlichen Umgangs mit dieser obliegt der gerichtlichen Entscheidung. Hierzu wird von den Eltern gemeinsam der nachfolgende Vorschlag gemacht.

Der Übertragung der elterl. Sorge auf die Mutter wird zugestimmt.

Verlegt ein Elternteil jedoch seinen Wohnsitz außerhalb Stadt-Landkreis N. bzw. E, steht dem Vater anstatt dem Umgang nach vorstehenden Ziff. 1 und 2 ein Umgangsrecht an 20 — zwanzig — Wochenenden pro Kalenderjahr, beginnend am Freitag 12 Uhr und endend am Sonntagabend bzw. Montagmorgen, zu ...

Beide Elternteile haben zu gleichen Teilen und im Wechsel für den Transport des Kindes (Arbeit und Kosten) zwischen den Wohnungen durch geeignete Maßnahmen zu sorgen ...“

...

... Bei Abschluß der Vereinbarung wohnten die Eltern des Kindes beide noch in E. Die AGg. ist seit dem 17.2.1993 wieder verheiratet und im Juli 1993 nach O. in Rheinland-Pfalz verzogen. In der neuen Ehe hat sie im Dezember 1994 ein weiteres Kind geboren.

...

In vorliegendem Verfahren streiten die Eltern ... insbesondere um die Verteilung des Aufwandes „an Arbeit und Kosten für das Holen und Bringen des Kindes“ zwischen den beiderseitigen Wohnorten.

...

2. In der Sache führt das Rechtsmittel zum Erfolg. Beide Elternteile haben zu gleichen Teilen und im Wechsel durch geeignete Maßnahmen für den Transport des Kindes L. zwischen ihren Wohnungen zu sorgen und die diesbezüglichen Kosten ebenfalls zu gleichen Teilen zu tragen. Dazu haben sie sich wirksam verpflichtet.

Im einzelnen gilt folgendes:

a) Nach der Neufassung des § 1684 I BGB durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz [KindRG] ist jeder Elternteil, unabhängig davon, wem die elterl. Sorge zusteht, zum persönlichen Umgang mit dem Kind nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet. Können die Eltern über den Umgang kein Einvernehmen herstellen, kann das FamG den Umgang sowie die Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 II S. 1 BGB näher regeln. ...

b) In dem notariellen Ehevertrag mit Scheidungsvereinbarungen v. 4.12.1992 haben die Beteiligten zu 1 und 2 in zulässiger Weise vereinbart, daß beide Elternteile zu gleichen Teilen und im Wechsel für den Transport des Kindes (Arbeit und Kosten) zwischen den Wohnungen durch geeignete Maßnahmen zu sorgen haben. Das Gericht hat deshalb — von Bedenken wegen einer Beeinträchtigung des Kindeswohls abgesehen — nur bei Streit der Eltern über die Wirksamkeit oder die Auslegung der getroffenen Vereinbarung zu entscheiden.

Die von den Eltern getroffene Regelung ist für die AGg. bindend. Nach herr-

schender, wenn auch bestrittener Auffassung hat die **Einigung der Eltern bindende Wirkung, bis von ihnen oder vom FamG eine abweichende Regelung getroffen wird. Die Elternvereinbarung kann einseitig nur dann aufgelöst werden, wenn erhebliche Gründe des Kindeswohls einem Festhalten an der Einigung entgegenstehen. Auch das FamG darf deshalb eine von der Vereinbarung abweichende Regelung des Umgangsrechts nur treffen, wenn solche erheblichen Gründe dies erfordern**

(vgl. *MünchKomm/Hinz*, BGB, 3. Aufl., § 1634 Rz. 17; *Palandt/Diederichsen*, BGB, 56. Aufl., § 1634 Rz. 10; *Göppinger/Börger*, Vereinbarungen anlässlich der Ehescheidung, 7. Aufl., § 2 Rz. 30 = S. 102, jeweils zum bisherigen Rechtszustand, der jedoch — für die hier erheblichen Fragen — dem jetzigen durchaus entspricht).

...

5. Verpflichtung zum Holen und Bringen durch notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung

OLG Zweibrücken, Beschl. v. 28.07.1998 - 5 UF 20/98 (FuR 1999, 21)

1. **Haben die Eltern zur Umgangsregelung nach Ehescheidung in einem notariellen Ehevertrag mit Scheidungsvereinbarungen bindend vereinbart, daß beide Elternteile zu gleichen Teilen und im Wechsel für den Transport des Kindes (Arbeit und Kosten) zwischen den Wohnungen durch geeignete Maßnahmen zu sorgen haben, haben sich die Elternteile daran festhalten zu lassen. Eine solche Vereinbarung ist ohne weiteres wirksam.**
2. Hat sich die Kindesmutter, bei der das Kind lebt, unstreitig in der Vergangenheit am Transport des Kindes nicht beteiligt, sondern diesen vielmehr allein dem hiermit einverstandenen umgangsberechtigten Vater überlassen, hat sie die von diesem allein getragenen Fahrtkosten aufgrund vertraglicher Regelung hälftig auszugleichen.

6. Beteiligung am Holen und Bringen wegen **Wegzug mit dem Kind**

OLG Schleswig, Beschl. v. 3.2.2006 — 13 UF 135/05 (FamRZ 2006, 881)

Der sorgeberechtigte Elternteil, der durch seinen Umzug eine erhebliche räumliche Distanz der Kinder zum umgangsberechtigten geschaffen hat, hat die Pflicht, sich an dem zeitlichen und organisatorischen Aufwand bei der Ausübung des Umgangsrechts zu beteiligen (im Anschluss an *BVerfG*, FamRZ 2002, 809).

...

... Auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass sie aus ihrer neuen Ehe zwei weitere kleine Kinder zu betreuen hat, ist es ihr zuzumuten, entweder für eine Betreuung der kleinen Kinder durch eine andere Person, insbesondere ihren Ehemann, zu sorgen, solange sie die Kinder dem Vater entgegenbringt und wieder abholt, oder aber drei Kinder - bei anderweitiger Betreuung nur einen Kindes — oder alle vier Kinder im Pkw mitzunehmen. Bei der Beteiligung der Mutter an diesem Aufwand hat der Senat berücksichtigt, dass sie durch ihren Wegzug mit den Kindern aus M. in den Kreis S. eine erhebliche räumliche Distanz geschaffen hat, die die Durchführung eines regelmäßigen Wochenendbesuchs der Kinder bei dem Vater für ihn und die Kinder spürbar erschwert.

Die Mutter kann die Beteiligung an diesem Aufwand auch nicht von einer Erstattung der Kosten durch den Vater abhängig machen. Es handelt sich hier um einen Aufwand zum Wohle der Kinder, der Teil der dem sorgeberechtigten Elternteil obliegenden Naturalunterhaltsleistung für die Kinder ist.

...

3. Rechtsprechung zum „Holen und Bringen des Kindes beim Großelternumgang“

Wie oben dargelegt, gilt bei „Großeltern-, Geschwister-, ... -Umgang“ gem. § 1685 BGB der jeweilige Umgangsberechtigte die Aufwendungen für den Umgang zu tragen hat, es sei denn, man vereinbart mit dem/n „Obhutselternteil/en“ etwas anderes.

Trifft man also beispielsweise als Großeltern des Kindes mit dem/n Elternteil/en Vereinbarung über den Umgang und regelt dabei nicht nur die Umgangszeiten, sondern auch, daß der/die Elternteil/e das Kind zum Umgang bringen, und dann auch wieder holen, so ist dies ein zivilrechtlicher Vertrag (wie jeder Kaufvertrag, Mietvertrag, o.a.) zwischen Großeltern und Elternteil/en, dessen Einhaltung auch gerichtlich eingeklagt werden kann, und auf dessen Verletzung man Schadensersatz einklagen kann.

Ein Beispiel hierfür ist der Beschluß des OLG Frankfurt vom 28.5.2002 - 1 UF 318/01 (s.u.).

1. Pflicht der Mutter zum Bringen und Holen des Kindes beim Großeltern-Umgang

OLG Frankfurt, Beschl. v. 28.5.2002 - 1 UF 318/01 (FamRZ 2003, 250)

Zur (hier: durch Bestätigung einer Vereinbarung zu Protokoll des Familiengerichts) gerichtlich eingeräumten Umgangsbefugnis der Großeltern väterlicherseits mit ihrem Enkel trotz Widerstandes der Mutter (die von der Vereinbarung abrücken möchte).

... AmtsG [hat] einen Umgang der antragstellenden Großeltern väterlicherseits mit dem Enkelkind in der Weise geregelt, dass den **Großeltern alle vier Wochen ein Umgangsrecht von zwei Stunden** eingeräumt wurde. Im Beschwerdeverfahren haben sich die Großeltern und die Mutter dahin **geeignet, dass die Mutter jeweils am dritten Freitag eines jeden Monats mit dem Kind nachmittags zu den Großeltern fährt** und sich dort etwa zwei Stunden aufhält.

...

Die getroffene Vereinbarung war zu bestätigen, damit sie den Charakter einer gerichtlichen Verfügung erhält und notfalls zwangsweise durchgesetzt werden kann. Hintergrund der Vereinbarung war es, eine Lösung zu finden, bei der die Mutter M. bei den Umgangskontakten begleiten kann. Die Gründe, die die Mutter gegen die Durchführung der Umgangskontakte in der vereinbarten Weise vorbringt, sind ersichtlich vorgeschoben. ...

...

Der gerichtlichen Bestätigung stehen auch insoweit keine Bedenken entgegen, als sie eine **Verpflichtung der Mutter** beinhaltet, **M. hin- und zurückzubringen. Wenn ein** an einem Umgangsverfahren **Beteiligter eine derartige Verpflichtung übernimmt, bindet er sich vertraglich.** ...